



**Stadt Marktheidenfeld**

## **NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 05. SITZUNG DES STADTRATES**

---

|                |                                      |
|----------------|--------------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Donnerstag, 21.03.2024               |
| Beginn:        | 19:25 Uhr                            |
| Ende:          | 20:35 Uhr                            |
| Ort:           | im großen Sitzungssaal des Rathauses |

---

### **ANWESENHEITSLISTE**

#### **Erster Bürgermeister**

Stamm, Thomas

#### **Mitglieder des Stadtrates**

|                   |                          |
|-------------------|--------------------------|
| Adam, Helmut      |                          |
| Bernstein, Tobias | erscheint zu TOP 56      |
| Carl, Michael     |                          |
| Haag, Ruth        |                          |
| Hock, Klaus       |                          |
| Hoh, Florian      | erscheint während TOP 57 |
| Hörnig, Joachim   |                          |
| Hörnig, Wolfgang  |                          |
| Keller, Ludwig    |                          |
| Kempf, Bernhard   |                          |
| Kutz, Caroline    |                          |
| Menig, Christian  |                          |
| Menig, Hermann    |                          |
| Oswald, Richard   | erscheint zu TOP 56      |
| Riedmann, Mario   |                          |
| Riedmann, Susanne |                          |
| Rinno, Susanne    |                          |
| Schneider, Renate |                          |
| Seidel, Holger    |                          |
| Wagner, Burkhard  |                          |

#### **Ortssprecher**

Riedmann, Georg

#### **Behindertenbeauftragter**

Beutner, Lars

#### **Seniorenbeauftragte**

Dürr, Andrea

**Schriftführer/in**

Laumeister, Sabine

**Verwaltung**

Albert, Inge  
Burk, Andreas  
Hartmann, Barbara  
Herrmann, Christina  
Miltenberger, Nicole

**Abwesende und entschuldigte Personen:****Mitglieder des Stadtrates**

Harth, Martin  
Hospes, Xena  
Richter, Heinz  
Wiesmann, Eva-Maria

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- 62 Protokollgenehmigung**
- 63 Bekanntmachung eines nichtöffentlich (Teil-)Beschlusses**
- 64 Vergabe öffentlich; Abgabeschachtelektroinstallation ST Zimmern** **2024/0082**  
Beschlussfassung
- 65 Spielplatz Bayernstraße; Vorstellung Entwurfsplanung** **2024/0080**  
Beschlussfassung
- 66 Bibliothekssatzung; Neufassung** **2024/0079**  
Beschlussfassung
- 67 Marktgebührensatzung; Neufassung** **2023/0336**  
Beschlussfassung
- 68 Hundehaltungsverordnung; Neufassung** **2024/0063**  
Beschlussfassung
- 69 Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen; Neuerlass** **2024/0064**  
Beschlussfassung
- 70 Westentaschenpark und Innenhof des Franck-Hauses; Widmung als Eheschließungsorte** **2024/0052**  
Beschlussfassung
- 71 Informationen**
- 72 Anfragen**
- 72.1 Altstadtfriedhof; Baumpflanzung**
- 72.2 Schlossfeld; Grünordnungsplan**
- 72.3 Interimslösung Feuerwehr; Bepflanzung Umfeld**
- 72.4 Untertorstraße; Pflasterarbeiten**
- 72.5 Gesundheitsversorgung; Vorgehensweise**
- 72.6 Pfandflaschen; Sammelbehälter**

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:25 Uhr die öffentliche 05. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **62 Protokollgenehmigung**

Auf Rückfrage des Vorsitzenden werden gremiumsseite keine Einwände gegen das Protokoll zur 04. öffentlichen Stadtratssitzung am 07.03.2024 vorgebracht. Dieses gilt somit als konkludent genehmigt.

### **63 Bekanntmachung eines nichtöffentlich (Teil-)Beschlusses**

Erster Bürgermeister Stamm verliest einen Teil eines Beschlusses aus nichtöffentlicher Stadtratssitzung vom 22.02.2024 wie folgt:

„Der Bebauungsplan „Baumhofquartier“ soll auf Grundlage der Variante 3 weiterentwickelt werden.“

Der Vorsitzende ergänzt, der übrige Beschlussteil verbleibe nichtöffentlich, da hier über eine Grundstücksangelegenheit entschieden worden sei. Er sehe es als sehr erfreulich an, dass der Landkreis die Entwicklung des Baumhofquartiers mit der Entwicklung eines Bebauungsplans voranbringe.

Bauamtsleiter Burk erläutert anhand einer Folie die Besonderheiten der „Variante 3“ der Bebauungsplanänderung für die anwesenden Besucher.

### **64 Vergabe öffentlich; Abgabeschachtelektroinstallation ST Zimmern**

#### **Beschluss:**

**Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:**

- **Abgabeschachtelektroinstallation ST Zimmern**  
**Pfenning Elektroanlagen GmbH**  
**97199 Ochsenfurt**  
**31.817,03 € brutto**

**einstimmig beschlossen    Ja 21    Nein 0**

## **65      Spielplatz Bayernstraße; Vorstellung Entwurfsplanung**

In der Stadtratssitzung am 28.09.2023 wurde die Beschlussempfehlung des Sozialbeirates zur Neugestaltung des Spielplatzes Bayernstraße begrüßt und die Verwaltung wurde gebeten, dem Gremium Vorschläge hierzu vorzulegen.

Die einzelnen Punkte wurden inzwischen in einen Entwurf eingearbeitet. Bauamtsleiter Andreas Burk erläutert dem Gremium den Entwurf.

Stadtrat Keller betont, die jetzt vorgestellte Maßnahme sei auf eine Initiative des Sozialbeirats zurückzuführen. Er lobt das Engagement der Beiratsmitglieder und den jetzt vorgestellten Planungsvorschlag.

Das Gremium erörtert Details der Entwurfsplanung. Insbesondere wird eine Sandplatzabdeckung gegen Verunreinigungen durch Hunde oder Katzen für erforderlich erachtet, welche gleichzeitig auch als Sonnenschutz genutzt werden könne und auf die Lösung im Spielplatz in Oberwittbach verwiesen. Herr Burk nimmt die Anregung auf.

Die Eingangslösung mit Toren bzw. Doppelrohr-Bügeln findet mehrfach Erwähnung. Eine Ausführung in Form selbstschließender Schwingtore zum Fernhalten von streunenden Hunden wird in den Raum gestellt. Bei der Gestaltung der Sitzgruppen sollte auch ein Rollstuhlplatz vorgesehen werden, wird angeregt.

Herr Burk hält auf Rückfrage fest, der im Plan verzeichnete Wasserspende dürfe als Platzhalter angesehen werden.

Aus dem Gremium wird auf den Erhalt möglichst vieler Bäume hingewiesen.

### **Beschluss:**

**Dem vorgestellten Entwurf für eine Neugestaltung des Spielplatzes Bayernstraße wird zugestimmt.**

**einstimmig beschlossen    Ja 21    Nein 0**

## **66      Bibliothekssatzung; Neufassung**

Die Bibliothekssatzung ist das grundlegende Dokument, das die Struktur und die Funktionsweise der Institution definiert. Die Satzung muss regelmäßig aktualisiert und an die Gegebenheiten angepasst werden. Aktuell ist eine Änderung vorzunehmen:

Gründe hierfür sind beispielsweise:

- Die Stadtbibliothek erweitert ihr Angebot um eine sogenannte „Bibliothek der Dinge“. Dieses neue Serviceangebot, das bereits bundesweit in zahlreichen Bibliotheken erfolgreich Einzug gehalten hat, dient der Steigerung der Attraktivität der Bibliothek, Gewinnung neuer Zielgruppen und der Nachhaltigkeit. Unter dem Motto „Leihen statt Kaufen“ können künftig neben den klassischen Medien wie z. B. Bücher oder Filme auch andere Gegenstände aus den Bereichen Lernen & Forschen, Spiel & Spaß, Kreatives oder Technik & Digitales entliehen werden.  
Die Satzungsänderung ist erforderlich, um das neue Angebot begrifflich im Satzungstext abzubilden.
- Der Verweis auf die Datenschutzverordnung ist zu aktualisieren.

- Ein Hinweis auf den korrekten Ausleihvorgang am Selbstverbucher-Automaten war bisher nicht aufgeführt.

Inge Albert, Leitung der Abteilung 5 Stadtmarketing, Tourismus und Kultur, führt Details zur Satzungsanpassung aus und erläutert insbesondere das Thema „Bibliothek der Dinge“. Letzteres wird im Gremium detailliert erörtert. Frau Albert erläutert, man greife hier auch auf die Erfahrungswerte anderer Bibliotheken zurück.

### **Beschluss:**

**Dem Neuerlass der Bibliothekssatzung in der vorgelegten Form wird zugestimmt (Anlage 1 zum Protokoll). Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.**

**einstimmig beschlossen    Ja 21    Nein 0**

## **67      Marktgebührensatzung; Neufassung**

In seiner Sitzung vom 14.09.2023 hat der Stadtrat die Neufassung der Marktsatzung einstimmig beschlossen. Diese ist zum 01.11.2023 in Kraft getreten. Im Zuge der Neuregelung der Marktsatzung ist es auch wichtig, die Gebührensatzung zur Marktsatzung zu überdenken. Insbesondere in Hinblick auf die Laurenzi-Messe und den dazugehörenden Markt ist eine Neufassung mit moderater und zeitgemäßer Gebührenanpassung wichtig.

Wichtigste Eckpunkte:

### Grüner Markt:

Der Grüne Markt ist ein wichtiger wöchentlicher Frequenzbringer für die Innenstadt. Hier sollen die bisherigen Gebühren lediglich um die Mehrwertsteuer erhöht werden.

### Laurenzi-Markt:

Bislang wurden die Verkaufsstände des Markts in drei Zonen aufgeteilt und die Gebühren unterschiedlich berechnet. Dies soll vereinheitlicht werden.

Die Gebühren für Stände mit Verkauf von Süßwaren zum direkten Verzehr sowie Verkaufsstände mit Ausschank von Spirituosen im Marktbereich werden separat berechnet, angepasst und moderat angehoben.

### Laurenzi-Messe, Imbissmeile und Imbisse im Vergnügungspark:

Die Gebühren für Imbissstände werden vereinheitlicht und leicht erhöht.

### Laurenzi-Messe, Vergnügungspark:

Leichte Anpassung der Gebühren.

### Sonntagsmärkte:

Moderate Erhöhung der Gebühren.

### Adventsmarkt:

Auch hier sollen die Gebühren moderat angehoben werden.

Aus dem Gremium wird der Grüne Markt als Treffpunkt für die Marktheidenfelder Bevölkerung bezeichnet und dessen Entwicklung über die letzten Jahre gelobt.

Frau Albert wirbt für Aktionen anlässlich des 35jährigen Jubiläums des Grünen Markts. Es sei

ein Samstagsmarkt am 08.06.2024 geplant. Auch solle erstmals ein Abendmarkt am 04.10.2024 stattfinden. Sollte dieser von der Kundschaft angenommen werden, könne man einen Abendmarkt künftig in unregelmäßigem Abstand zwei- bis dreimal im Jahr abhalten.

### **Beschluss:**

**Die Marktgebührensatzung wird in der vorgelegten Form erlassen (Anlage 2 zum Protokoll). Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.**

**einstimmig beschlossen    Ja 21    Nein 0**

## **68      Hundehaltungsverordnung; Neufassung**

Die Hundehaltungsverordnung der Stadt Marktheidenfeld, die das Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden regelt, verliert in diesem Jahr ihre Gültigkeit und muss deshalb neu erlassen werden. Im Zuge des Neuerlasses wurde die Verordnung überarbeitet und konkretisiert. Entfallen ist beispielsweise wegen unklarer Definition der 100-Meter-Abstand zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen bezüglich des leinenfreien Auslaufs der Hunde. Genauer und auch strenger wurde jedoch unter anderem das Anleinen an sich und der Kreis der ausführenden Personen geregelt.

Für große Hunde müssen in ausreichendem Maß geeignete Flächen vom Leinenzwang ausgenommen werden, um dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen.

Dies gilt nicht für Kampfhunde, auch wenn die Haltung gestattet ist. Ein schützenswertes Interesse des Halters, den Hund in der Öffentlichkeit unangeleint auszuführen, muss hier nicht anerkannt werden.

Die Geldbuße bei Verstößen kann zwischen 5 € und 1.000 € liegen.

Nicole Miltenberger vom städtischen Ordnungsamt führt aus, der Gesetzgeber sieht eine Regulierungsmöglichkeit lediglich für größere Hunde und Kampfhunde vor. Die Definition „größere Hunde“ sei zudem Ländersache. Ein Leinengebot könne gegebenenfalls über die Grünanlagen sowie die Spielplatz-Satzung erlassen werden.

### **Beschluss:**

**Die Hundehaltungsverordnung wird in der vorgelegten Form erlassen (Anlage 3 zum Protokoll). Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und bekannt zu machen.**

**einstimmig beschlossen    Ja 20    Nein 0**

## **69      Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen; Neuerlass**

Der Bayerische Landtag hat 2006 ein Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung beschlossen. Durch diese Änderung wurde für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, an Sonn- und Feiertagen – mit Ausnahme bestimmter hoher Feiertage – ab 12:00 Uhr den Betrieb von Autowaschanlagen durch eine entsprechende Verordnung zu-

zulassen. Hierbei ist keine Differenzierung nach Stadtteilen oder Autowaschanlagentypen zulässig. 2006 hat die Stadt Marktheidenfeld hiervon keinen Gebrauch gemacht. Umlandkommunen wie Triefenstein und Erlenbach erlauben die Sonntagsöffnung von Waschanlagen, die Städte Karlstadt und Gemünden ebenfalls.

Auf dem Gebiet der Stadt Marktheidenfeld befinden sich insgesamt vier öffentliche Waschanlagen. Drei Waschanlagen liegen in Mischgebieten. Grundsätzlich ist hier der Betrieb an Sonn- und Feiertagen bereits immissionsschutzrechtlich nicht zugelassen.

Die Anlage der Firma Jürgen Dorst GmbH ist die einzige, die in einem Gewerbegebiet liegt und deshalb diese Auflage nicht greift.

Die Firma Jürgen Dorst GmbH, vertreten durch den Prokuristen Christoph Dorst, hat am 22.02.2024 einen Antrag auf Prüfung der Sonntagsöffnung der SB-Waschanlage im Gewerbegebiet „Am Jöspershecklein“ in Altfeld gestellt. Folgende Rahmenbedingungen werden hierbei vorgeschlagen:

1. Verkürzte Öffnungszeiten an Sonntagen, unser Vorschlag 12:00 – 20:00 Uhr
2. Zum Thema "Tunerszene" haben wir hier gewisse Erfahrungen von anderen Liegenschaften. Wir würden zweierlei Punkte umsetzen:
  - Aufstellen von Schildern mit klaren Verhaltensregeln (Musiklautstärke, Abschalten des Motors, Verweildauer etc.)
  - Informieren unseres Sicherheitsdienstes vor Ort bei Zuwiderhandlung, hier muss nur der Informationsfluss an uns gewährleistet sein. Wir unterhalten eine Notfallnummer, welche täglich 24 Stunden erreichbar ist und an allen Stationen aushängt. Gerne kann ich in dieser Sache zu anfangs auch persönlich für Sie erreichbar sein, wenn es klemmt. Natürlich werden wir unseren Sicherheitsdienst auch grundsätzlich dazu anhalten, die Einhaltung der Regeln bei den mehrmaligen täglichen Kontrollgängen zu gewährleisten. Das Sicherheitsgefühl unserer Kunden ist auch für uns relevant.
3. Es handelt sich um einen reinen SB-Platz ohne Portalwaschanlage. Somit entfällt das laute "Trocknungsgebläse", was i. d. R. für die meisten Geräuschemissionen sorgt.
4. Der SB-Park wird täglich von unseren Fahrern, welche die Tankstelle beliefern, einer Sichtkontrolle unterzogen sowie einmal pro Woche durch Instandhaltungspersonal. Zudem ist einmal pro Woche ein Mitglied der Geschäftsleitung vor Ort. Verschmutzungen oder auch kurze Vorort-Termine können somit regelmäßig beseitigt bzw. wahrgenommen werden. Der Waschpark befindet sich immer, auch schon jetzt, in einem repräsentativen Zustand. Aufgrund der Lage im hinteren Teil des Gewerbegebiets gehen wir davon aus, Störungen von Privatpersonen ausschließen zu können.

Mehrere Gremiumsmitglieder sprechen sich gegen den Erlass der Verordnung aus. Auf die im direkten Umfeld der betreffenden Waschanlage lebenden Anwohner wird hingewiesen.

### **Beschluss:**

**Die Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wird in der vorgelegten Form erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und bekannt zu machen.**

**einstimmig abgelehnt      Ja 0    Nein 20**

Gremiumsseite wird darum gebeten, den Betreiber der Waschanlage ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Sonntagsruhe einzuhalten und er für die Unterbindung der jetzigen Situation verantwortlich ist.



### 1. Grundsätze

In Marktheidenfeld hat das Standesamt aufgrund der gegebenen Organisationshoheit bestimmt, dass Trauungen grundsätzlich im Festsaal des Franck-Hauses durchgeführt werden. Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamts zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinn eines personenstandsrechtlichen Organisationsaktes dar, durch den der bezeichnete Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird.

Dies ist Ausdruck des seit jeher im Personenstandsrecht geltenden Grundsatzes, dass die Eheschließenden zum Standesbeamten kommen und nicht der Standesbeamte die Eheschließenden an einem Ort ihrer Wahl aufsucht. Die Form der Begründung der Eheschließung unterliegt nicht der uneingeschränkten Disposition der Beteiligten.

Die Widmung ist Ausfluss der Vollzugszuständigkeit für die Aufgabe Personenstandswesen, eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises ist. Die Stadt Marktheidenfeld ist zuständig, welcher Ort zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird.

Außerhalb des Standesamts und von gewidmeten Eheschließungsorten kann eine Eheschließung nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden, z. B. in Notfällen bei lebensgefährlicher Erkrankung.

### 2. Anforderungen an den Eheschließungsort

Für die Auswahl eines Eheschließungsortes sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen, die gesetzlich geregelt sind. Gemäß § 14 des Personenstandsgesetzes soll eine Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechend würdigen Form vorgenommen werden. Der Standesbeamte muss die Möglichkeit haben, die Amtshandlung ordnungsgemäß vorzunehmen.

Das Kriterium der würdigen Form orientiert sich an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit. "Ordnungsgemäß" im Sinn des Personenstandsrechts bedeutet, dass die Zuständigkeit des Standesbeamten nicht in Frage steht und die Beurkundung nicht gefährdet sein darf. Der Standesbeamte erhält die Dispositionsbefugnis, die Sachherrschaft und die Ordnungsgewalt über den Eheschließungsort. Der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen des Brautpaares entgegenzunehmen. Jedes heiratswillige Paar hat die Möglichkeit, dort zu heiraten.

Der Eheschließungsort muss sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Standesamtsbezirks (= Gemeindegebiet) befinden. Mit einer großen Übertragung nach den Personenstandsgesetzen wurden die Aufgaben des Standesamts Kreuzwertheim auf das Standesamt Marktheidenfeld übertragen. Durch Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim können seit dem Jahr 2014 auch die Bürgermeister der dortigen Mitgliedsgemeinden Eheschließungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vornehmen.

Der Eheschließungsort hat grundsätzlich frei von von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu sein und muss auch unter zumutbaren Bedingungen erreichbar und nutzbar sein. Die Amtshandlung „Eheschließung“ muss ordnungsgemäß vom Standesbeamten durchführbar sein. Hierbei kommt es auf einen objektiven Maßstab an.

### 3. Umsetzung

Bei einer Eheschließung im Westentaschenpark wäre bei schlechtem Wetter auch kurzfristig eine Eheschließung im unmittelbar benachbarten Festsaal des Franck-Hauses möglich.

Trauungen im Westentaschenpark wären in den Sommermonaten im Zeitraum 15. Mai bis 15. September möglich, zu den Zeiten, wie diese im Standesamt sonst auch möglich sind. Wegen des zusätzlichen Aufwands (Her- und Abtransport von Stühlen, einem Tisch usw.) fallen Kosten

an, die das Brautpaar zu tragen hat. Es ist vorgesehen, diesen zusätzlichen Aufwand dem Pächter des Franck-Hauses zu übertragen, der dann auf Wunsch auch einen möglichen Sekt-empfang ausrichten kann.

Da der Westentaschenpark und auch der Innenhof des Franck-Hauses innerhalb eines geschlossenen Areals liegen und deutlich abgegrenzt werden können, ist auch der Datenschutz gewahrt.

Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts Marktheidenfeld gäbe es dann innerhalb des Stadtgebiets verschiedene Möglichkeiten zu heiraten: Im Festsaal im Franck-Haus (ohne zusätzliche Gebühr), im Innenhof des Franck-Hauses und im Westentaschenpark. Wegen des zusätzlichen Aufwands würden hier noch einmal 100 € pauschal zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer anfallen. Dies entspricht auch dem üblichen Gebührenrahmen.

Eine Trauung im Innenhof des Franck-Hauses oder im Westentaschenpark erfüllt den Charakter der Eheschließung als staatlichem Rechtsakt, sodass einer Widmung nichts entgegensteht. Widmung bedeutet in diesem Sinn, eine Bestimmung bzw. hier einen Beschluss des Stadtrats, durch den der Westentaschenpark sowie der Innenhof des Franck-Hauses die Eigenschaft als Eheschließungsort des Standesamts Marktheidenfeld erhalten, also einen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus. Die Standesamtsaufsicht hat der Widmung zugestimmt.

Nicole Miltenberger vom städtischen Ordnungsamt erläutert, der Pächter der Franck-Haus-Stube sei bereit, die Bestuhlung des Westentaschenparks sowie des Innenhofs vorzunehmen. Der Pächter sei auch bereit, die Abrechnung der Unkostenpauschale gegenüber den Brautleuten zu übernehmen.

Fraktionsvorsitzender Hermann Menig hält fest, seine Fraktion lehne den Beschlussvorschlag ab. Er verweist auf die Funktion der beiden Örtlichkeiten als Durchgang. Eine Trauung behindere Besucher des Franck-Hauses und auch die Anwohner dahingehend. Als möglichen Ersatz für einen Trauort im Freien schlägt er die Nutzung des zum Alten Pfarrhaus gehörenden Pfarrgartens vor.

Andere Gremiumsmitglieder begrüßen den Verwaltungsvorschlag ausdrücklich.

### **Beschluss:**

**Der Innenhof des Franck-Hauses und der Westentaschenpark auf dem Franck-Haus-Gelände werden als Eheschließungsorte gewidmet.**

**mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 1**

## **71 Informationen**

Erster Bürgermeister Stamm erinnert an die Aktion „Main Clean-up“ vom vergangenen Samstag, 16.03.2024. Organisiert durch den Umweltbeirat und mit Unterstützung des BUND hätten mehr als 100 Mitwirkende Müll aufgesammelt. Herr Stamm lobt das vorbildliche Engagement der freiwilligen Helfer. Von städtischer Seite habe man die Müllsammler unterstützt, die örtliche Brauerei habe die Getränke spendiert, das THW sich um die Verpflegung gekümmert. Er bezeichnet die Aktion als „insgesamt gelungen“. Auch ein Fernsehteam sei vor Ort mit dabei gewesen.

Der Vorsitzende lädt ein:

22.03.2024 19:00 Uhr: Franck-Haus, Ausstellungseröffnung Ruth Roth,  
Kunstpreisträgerin 2018

27.04.2024 Martinswiese, Kundgebung des Bündnisses „Demokratie“

Herr Stamm beantwortet Anfragen der Stadträte aus früheren Stadtratssitzungen wie folgt:

- Söllershöhe; Aufstellung von Bänken (Anfrage Stadtrat Adam)  
Die Montage der Bänke, Abfallbehälter und Hundekottüten-Spender im Gewerbepark Söllershöhe habe heute begonnen.
- Altfeld; Meilenstein (Anfrage Stadtrat Adam)  
Der eingelagerte Meilenstein, welcher aus mehreren Einzelsteinen bestehe, sei vom Bauamt Ende letzten Jahres nochmals in Augenschein genommen worden. Dabei habe man festgestellt, dass sich einer der Steine in einem sehr schlechten Erhaltungszustand befinde und Sanierungsbedarf bestehe. Der Stein solle von einer Fachfirma instandgesetzt und anschließend aufgestellt werden.
- Friedhof Altfeld; Neuer Zugang (Anfrage Stadtrat Adam)  
Das Gärtnerteam sei aktuell im Friedhof in Altfeld zugange und pflanze u. a. Bäume. Zur neuen Anordnung der Bänke und des Sonnenschutzes finde kommenden Dienstag, 26.03.2024, ein Abstimmungstermin mit Stadtrat Adam, Herrn Brand und Herrn Schmitt statt.
- Friedhof Marienbrunn; Urnengrabfeld (Anfrage Stadtrat Wagner)  
Die Arbeiten würden starten in der 15. KW (ab dem 08.04.2024).
- Mitteltorstraße; Pflasterarbeiten (Anfrage Stadtrat J. Hörnig)  
Der genannte Bereich sei komplett begangen und kontrolliert worden. Die schadhafte Bereiche habe man instandgesetzt. Stadtrat Joachim Hörnig wirft ein, er habe den Zustand am Oberen Mainkai sowie in der Herrngasse moniert. Der Bürgermeister sagt eine nochmalige Prüfung zu.
- Mainkai; Ruhebänke (Anfrage Stadtrat W. Hörnig)  
Mit der Montage der Bänke sei vergangene Woche begonnen worden.
- Bauvorhaben Sanierung Staatsstraße 2299, Lengfurter Straße  
Die Baumaßnahme habe begonnen. Die Straßendecke im Kreuzungsbereich Südring/Ulrich-Willer-Straße werde nun doch erneuert. Da die Maßnahme im Kreuzungsbereich in mehreren Abschnitten erfolge, sei keine Vollsperrung notwendig. Um die Fahrgeräusche im Stadtbereich zu mindern, komme in der Lengfurter Straße wie auch in der Würzburger Straße Flüsterasphalt zum Einsatz. Im weiteren Verlauf seien die Hangsicherungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt durch eine Fachfirma überprüft worden und wo notwendig instandgesetzt worden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollen noch eingewachsene bzw. überhängende Bäume entfernt bzw. zurückgeschnitten werden.

## **72      Anfragen**

### **72.1    Altstadtfriedhof; Baumpflanzung**

Stadträtin Susanne Riedmann richtet ihren Dank an die städtische Grünkolonne. Die neu gepflanzten Bäume im Altstadtfriedhof kämen bei der Bevölkerung gut an. Sie regt an, gegebenenfalls noch einige Stauden um die Bäume herum zu pflanzen.

### **72.2    Schlossfeld; Grünordnungsplan**

Stadtrat Joachim Hörnig moniert, es sei noch immer keine Umsetzung des Grünordnungsplans im Gewerbegebiet Schlossfeld in Sicht und erinnert an seine diesbezüglichen Anfragen. Der Vorsitzende sagt zu, nochmals nachzufragen.

### **72.3 Interimslösung Feuerwehr; Bepflanzung Umfeld**

Stadtrat Joachim Hörnig erinnert an die vom Stadtrat gewünschte Bepflanzung des Umfelds der früheren Interimslösung der Feuerwehr. Mieter sei das Landratsamt. Leider sei bislang nichts passiert.

Der Vorsitzende sagt zu, mit dem Landratsamt diesbezüglich sprechen zu wollen.

### **72.4 Untertorstraße; Pflasterarbeiten**

Stadtrat Hock berichtet, die Sandsteinplatten am Übergang der Untertorstraße zur Lengfurter Straße seien in einem sehr schlechten Zustand. Aus dem Gremium wird eingeworfen, dass der Zustand der Platten bereits bekannt sei und das Areal im Zuge der Umgestaltung des Ortseingangsbereichs mit saniert werden solle. Der Bürgermeister sagt zu, dennoch einmal dort nachsehen zu lassen.

### **72.5 Gesundheitsversorgung; Vorgehensweise**

Stadtrat Keller erinnert daran, dass sich der Stadtrat explizit der Gesundheitsversorgung der Marktheidenfelder Bevölkerung widmen habe wollen. Es sollte ein Fachbüro mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt werden.

Herr Stamm erläutert, er habe zwischenzeitlich einige Gespräche geführt. Ein Fachbüro sei noch nicht beauftragt. Frau Albert sowie er seien immer wieder vermittelnd tätig. Er führt einige der Problematiken auf wie beispielsweise die rechnerische Überversorgung mit Ärzten in Marktheidenfeld, Immobiliensuche, Arztstühle etc.

### **72.6 Pfandflaschen; Sammelbehälter**

Fraktionsvorsitzender Wagner berichtet, ihm falle immer wieder auf, dass viele Menschen in Marktheidenfeld die Mülleimer durchwühlen würden, um an weggeworfene Pfandflaschen zu gelangen. Er regt an, an neuralgischen Punkten Flaschenringe anzubringen, um den Bedürftigen das Sammeln zu erleichtern.

Herr Stamm sagt zu, die Anregung aufzunehmen.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 20:35 Uhr die öffentliche 05. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister  
Schriftführer/in

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld (Bibliothekssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 220-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Marktheidenfeld.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung.
3. Die Stadtbibliothek steht jedermann offen. Die Benutzungsordnung gilt auch für Besucher<sup>1</sup> ohne Bibliotheksausweis.
4. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 2 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweisdokumentes mit Lichtbild an.  
Der Anmeldende bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular
  - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person
  - die Anerkennung der Benutzungssatzung sowie deren nachträglich eventuell ergehenden Änderungen und Ergänzungen
  - die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Erklärung verpflichtet sich der Sorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Juristische Personen werden durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten zur Anmeldung zugelassen. Der Vertretungsberechtigte benennt die Personen, die im Auftrag der juristischen Person die Bibliothek benutzen.

---

<sup>1</sup> Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 3 Bibliotheksausweis (Benutzerausweis)**

1. Die Medienausleihe ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis, der gemäß Bibliotheksgebührensatzung gilt, zulässig. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt. Seine Gültigkeit kann gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr verlängert werden.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
3. Jegliche Änderungen der Angaben zur Person (wie beispielsweise Namen- oder Adressänderungen) sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
5. Für den Ersatz eines verlorenen oder irreparabel beschädigten Bibliotheksausweises wird gemäß Bibliotheksgebührensatzung eine Gebühr erhoben.
6. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist.

### **§ 4 Gebühren**

1. Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld geregelt.
2. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, das Überschreiten der Leihfrist von Medien schriftlich anzumahnen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

### **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Reservierung, Rückgabe**

1. Die Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage eines gültigen-Bibliotheksausweises erfolgen.
2. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Nutzung von Medien auf die Bibliotheksräume zu beschränken sowie die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen zu begrenzen.
3. Leihfrist  
Die Leihfrist beträgt bei Büchern vier Wochen. Für bestimmte Mediengruppen kann die Stadtbibliothek kürzere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten der Leihfristen entstehen für den Benutzer Gebühren nach der Gebührensatzung.
4. Vorbestellung  
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, verfügt die Stadtbibliothek anderweitig darüber. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die zeitliche Reihenfolge.
5. Verlängerung  
Die Leihfrist eines Mediums kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn für das Medium keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, schriftlich, online oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen. Für be-

stimmte Mediengruppen kann die Stadtbibliothek Verlängerungen einschränken oder ausschließen.

6. Fernleihe

Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Werden von der liefernden Bibliothek Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Benutzer, auch dann, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

7. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

8. Ist ein Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

## **§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Kennzeichnungen der Medien und Eigenreparaturen u. ä. sowie das Beschädigen der Etiketten u. ä. sind untersagt und gelten als Sachbeschädigung. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Ausleihe den Zustand der Medien zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass er das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.

2. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung ist der Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – verpflichtet, das Medium neu zu beschaffen oder durch ein gleichwertiges Neues zu ersetzen. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, während der Benutzung eingetretene Beschädigungen spätestens bei der Rückgabe der Medien zu melden. Beschädigungen dürfen nicht durch den Benutzer selbst behoben oder ihre Behebung veranlasst werden.

4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Die Ausleihe erfolgt am Selbstverbucher-Automat. Für Schäden durch Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Leserkonto am Selbstverbucher-Automat haftet der betroffene Kontoinhaber.

6. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.

7. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.

8. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

## **§ 7 Nutzung elektronischer Dienste**

1. Die Stadtbibliothek setzt die elektronische Datenverarbeitung für die Verwaltung ausgeliehener Medien ein. Der Ausleihvorgang kann nur durch das Erfassen und Speichern von Daten vorgenommen werden. Bei der Rückgabe der Medien werden die Ausleihdaten gelöscht.
2. Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechts, des Strafgesetzbuches sowie des Jugendschutzes einzuhalten. Gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte dürfen weder aufgerufen noch genutzt oder verbreitet werden. Darüber hinaus ist der Benutzer verpflichtet, weder Dateien noch Programme der Stadtbibliothek Marktheidenfeld oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
3. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leistungen abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
4. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 8 Bibliothek der Dinge**

Die Bibliothek der Dinge umfasst Gegenstände aus den Bereichen Lernen & Forschen, Spiel & Spaß, Kreatives sowie Technik & Digitales. Diese können in der Bibliothek entliehen werden. Hierfür gelten in Ergänzung zu den vorangegangenen Paragraphen folgende Vorgaben:

1. Die Nutzung sämtlicher „Dinge“ erfolgt auf eigene Gefahr. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.
2. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Ausleihmenge sowie die Ausleihfristen der „Dinge“ festzulegen. Ein Aushang informiert.
3. Alle Werkzeuge, Geräte und Medien sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der „Dinge“ einzuhalten sowie Risiken zu beachten und sein Verhalten darauf abzustimmen.
4. Der Benutzer haftet für alle durch sein Verschulden verursachten Schäden, bei Beschädigung des Mediums mit identischem Ersatz. Sollte eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt sein, so ist die Bibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern. Schäden sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich zu melden.
5. Die Ausleihe und Rücknahme erfolgt ausschließlich über die Servicetheke während der Öffnungszeiten. Eine Rückgabe über die Außenrückgabe ist nicht zulässig. Alle „Dinge“ sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit, Funktion und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bibliothek behält sich vor, die Annahme zu verweigern, sollten die „Dinge“ verschmutzt, defekt, unvollständig o. ä. zur Abgabe gebracht werden.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Vorgaben dieser Satzung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verursacht werden.



personals, durch unsachgemäße Nutzung der „Dinge“ oder hygienische Mängel entstanden sind.

## **§ 9 Hausordnung und Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört oder belästigt wird. Das Rauchen ist untersagt.
2. Der Verzehr von mitgebrachtem Essen und Trinken ist nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck in den dazu vorgesehenen Schließfächern zu verwahren oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen. Die Schließfächer dürfen nicht über Nacht genutzt werden. Für Taschen, Wertgegenstände, Bargeld und Garderobe sowie deren Verlust wird keine Haftung übernommen.
5. Die Räume der Stadtbibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
6. Die Leitung der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
7. Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
8. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
9. Fundgegenstände sind beim Personal der Bibliothek abzugeben.
10. Für die Benutzung des Internets kann die Stadtbibliothek besondere Benutzungsbedingungen erlassen.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

1. Benutzer, die gegen die Bibliothekssatzung, die Bibliotheksgebührensatzung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Im Falle des längeren Ausschlusses wird für dessen Dauer der Bibliotheksausweis entzogen.
2. Das gilt ebenso, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses, insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände, unzumutbar ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bibliothekssatzung vom 28.07.2017 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den ...

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten  
in der Stadt Marktheidenfeld  
(Marktgebührensatzung)**

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Marktheidenfeld (Marktgebührensatzung):

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen. Die Gebühr wird als Sondernutzungsgebühr erhoben, wenn die Benutzung dieser Einrichtung gleichzeitig eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz ist.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner. Finden die Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen statt, gilt die in Art. 18 Bayer. Straßen- und Wegegesetz erforderliche Sondernutzungserlaubnis als erteilt.

(2) Sollten vom Gebührensschuldner Privatgrundstücke oder Teile von Privatgrundstücken benutzt werden, gilt § 2 Abs. (1) entsprechend.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

(1) Für die Gebührenberechnung sind entweder Front-Meter mit einer Regeltiefe bis max. 3 m oder ein Standgeld je nach Art des Betriebes maßgebend. In den in Absatz 2 angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.

(2) Die Gebühren betragen:

1. Grüner Markt:  
Tagesplatz je Meter Frontlänge 1,50 €

Für die erforderlichen Anschlüsse und den tatsächlichen Stromverbrauch wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € pro Jahr verrechnet. Je nach Art des Geschäfts behält sich die Stadt vor, eine Zählung der realen Verbrauchswerte auf Kosten des Verkaufsstandbetreibers vorzunehmen.

Für die Dauernutzer des Wochenmarktes ermäßigt sich die Platzgebühr je Meter Frontlänge um ein Drittel.

Dauernutzer des Wochenmarktes sind Marktteilnehmer, denen die Benutzungsgenehmigung für mindestens ein Kalenderjahr erteilt wurde.

2. Sonntagsmärkte:

Maimarkt, Martinimarkt:

Tagesplatz je Meter Frontlänge: 5,00 €

3. Laurenzi-Messe:

a) Laurenzi-Markt:

Verkaufsstand sonstiger Waren:

Standgebühr (für die gesamte Dauer) je Meter Frontlänge: 40,00 €

Verkaufsstand für Süßwaren und Lebensmittel zum sofortigen Verzehr wie Crêpes, Schokofrüchte, Eis, Wein, etc.:

Standgebühr (für die gesamte Dauer) je Meter Frontlänge: 60,00 €

b) Imbiss-Stände mit und ohne Getränke entlang der Imbiss-Meile und im Vergnügungspark Martinswiese:

Standgebühr (für die gesamte Dauer) je Meter Frontlänge: 120,00 €

c) Vergnügungspark Martinswiese:

Großfahrgeschäfte pauschal 2.000,00 bis 5.000,00 €  
(Achterbahn, Wildwasserbahn, Autoscooter, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Fahr-, Lauf- und Belustigungsgeschäfte, pauschal 1.000,00 bis 2.000,00 €  
(Hoch-, Rund- und andere Fahrgeschäfte, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Kinderfahrgeschäfte pauschal 300,00 bis 1.000,00 €  
(Karussell, Kinderschleife, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Geschicklichkeits- und Glücksspiele pauschal 100,00 bis 2.000,00 €  
(Fadenziehen, Schießen, Greifer, Werfen, Verlosung, etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

Sonstige Geschäfte pauschal 100,00 bis 2.000,00 €  
(Ballon, Verkauf von Süßwaren, Mandeln, Eis etc.  
je nach Attraktivität, Größe, Standort, Fahrpreis etc.)

4. Adventsmarkt:

Tagesgebühr je Meter Frontlänge: 5,00 €

(3) Strom, Wasser und Abwasser werden jeweils nach Verbrauch abgerechnet.  
Sonstige zusätzliche Kosten (insb. Stromanschluss, sanitäre Einrichtungen, Werbung, Sicherheitspersonal, Müllentsorgung, etc.) werden auf den Gebührenschuldner umgelegt.

#### **§ 4**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung.

#### **§ 5**

### **Fälligkeit und Einhebung**

Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Platzes oder der Überlassung der Markteinrichtung fällig. Sie sind im Voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Die Gebühren sind an die Stadt Marktheidenfeld oder den mit der Einhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Marktheidenfeld (Marktmeister) zu entrichten.

Über die Einzahlung der Gebühren für die Tagesplätze wird eine Quittung erteilt. Sie ist aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie ist nicht übertragbar.

#### **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 19.01.1994, zuletzt geändert am 18.02.2010, außer Kraft.

Marktheidenfeld, den ...

STADT MARKTHEIDENFELD

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister

## **Verordnung der Stadt Marktheidenfeld über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)**

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetzes – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98). folgende Verordnung:

### **§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt sich zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit auf das freie Umherlaufen von

- a) großen Hunden und
- b) Kampfhunden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen, die gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und für die Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich der Eigentümerwege im Sinne des Straßen- und Wegerechts.

### **§ 3 Leinenpflicht, Ausnahmen**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind zu jeder Tages- und Nachtzeit in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Marktheidenfeld ständig an der Leine zu führen.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die körperlich in der Lage sind sie zu beherrschen.
- (4) Große Hunde im Sinne des § 1 Buchstabe a) dieser Verordnung sind für folgende tatsächliche Einsätze von der Leinenpflicht ausgenommen:
  - a) Blindenführhunde
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
  - e) im Bewachungsgewerbe ausgebildete und eingesetzte Wachhunde, sowie
  - f) Jagdhunde während der Jagd.
- (5) Auch außerhalb bebauter Bereiche in der freien Landschaft darf großen Hunden im Sinne des § 1 Buchstabe a) dieser Verordnung nur freier Auslauf gewährt werden, solange sich der Hund im freien Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Kampfhunde oder große Hunde in öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet nicht ständig an der Leine führt;
- 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Kampfhunde oder große Hunde an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt;
- 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Kampfhunde oder große Hunde an einem nicht schlupfsicheren Halsband oder Geschirr führt;
- 4. entgegen § 3 Abs. 3 Kampfhunde oder große Hunde ausführt und dabei körperlich nicht in der Lage ist sie zu beherrschen;
- 5. entgegen § 3 Abs. 5 großen Hunden in der freien Landschaft außerhalb bebauter Bereiche freien Auslauf gewährt und der Hund sich nicht im freien Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Marktheidenfeld über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01.07.2004 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Marktheidenfeld, den XX.XX.2024

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister